

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Bundesamt für Raumentwicklung
Sachplan Fruchtfolgeflächen
3003 Bern

Per Mail: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 26. April 2019

Anhörung Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE nimmt zur öffentlichen Mitwirkung zum Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) wie folgt Stellung:

Zentrales Anliegen der AEROSUISSE ist es, dass der Sachplan FFF die Erneuerung bzw. den Ausbau der Flughafeninfrastruktur in der Schweiz nicht beeinträchtigt oder verunmöglicht. Entgegen der Ankündigung in den Sachplänen Militär und Infrastruktur Luftfahrt löst der vorliegende Sachplan FFF, die Fruchtfolgeflächenproblematik für die Infrastrukturen der Luftfahrt nicht. Die AEROSUISSE ist überzeugt, dass der Sachplan FFF dazu beitragen muss, dass Infrastrukturvorhaben der Luftfahrt rascher und zielgerichteter realisiert werden können.

Vor diesem Hintergrund fordert die AEROSUISSE, dass FFF nur auf Flächen festzusetzen sind, welche im Krisenfall effektiv ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen und die Erneuerung und Erstellung von Infrastrukturen von nationalem Interesse nicht beeinträchtigen. Auf Flächen innerhalb der Perimeter von nationalen (Luftverkehrs-) Infrastrukturen ist dies nicht der Fall. Gerade am Beispiel Flughafen Zürich wird deutlich, dass eine Bewirtschaftung der Fruchtfolgeflächen und die gleichzeitige Aufrechterhaltung des Flugbetriebs nicht miteinander vereinbar sind.

Alle Flächen, auch jene die heute als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen werden, werden innerhalb solcher Perimeter ja gerade für die Weiterentwicklung und den Bau von Infrastrukturen vorgesehen und werden kurz- bis mittelfristig entsprechend genutzt. Die im Sachplan FFF vorgesehene Kompensation dieser Fruchtfolgeflächen schafft unnötig Unsicherheiten für alle Beteiligten: Die Kantone müssen Ersatzflächen zur Verfügung stellen, die Infrastrukturbetreiber bzw. Infrastrukturersteller riskieren Bewilligungs- oder Bauverzögerungen wegen fehlender Ersatzflächen und die vom Bund politisch beschlossenen Infrastrukturen können so erst stark verzögert in Betrieb genommen werden. Das widerspricht dem Ziel einer qualitativ hochstehenden Sachplanung.

Die Tatsache, dass die Berechnung der Fruchtfolgeflächen aus einer Zeit stammt, in der die Schweiz 1,2 Millionen Einwohner weniger hatte als heute, macht deutlich, dass nicht nur die Art und Weise der Erhebung der FFF zu überprüfen ist, sondern auch die Instru-

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03
info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

mente Kantonskontingente und die Kompensationspflicht. Kantone mit grosser Siedlungsdynamik und starker Wirtschaftsentwicklung haben bereits heute ihr Mindestkontingent überzogen, bzw. verfügen nicht mehr über die ganze im Sachplan zugeteilte Fläche. Zudem sieht das Natur- und Heimatschutzgesetz vor, dass für die Erstellung von Infrastrukturen bzw. für die Versiegelung von Flächen standortgebunden Ökokompensation geleistet wird. Diese Pflicht gilt auch für Infrastrukturen von nationalem Interesse und hat auch in dichtbesiedelten Gebieten standortgebunden in der Nähe zu erfolgen. Gerade in dichtbesiedelten Kantonen kommt es immer wieder vor, dass einzig bereits bestehende Fruchtfolgeflächen für diese zwingenden Kompensationen verfügbar sind. Die für die Kompensation genutzte Fruchtfolgefläche muss anschliessend ebenfalls innerhalb des Kantons kompensiert werden. Dies gelingt in dichtbesiedelten Kantonen immer weniger.

Aus diesem Grund haben die Kompensationspflicht und die Kontingentierung der FFF das Potenzial, dringend notwendige Infrastrukturenerneuerungen oder Infrastrukturausbauten zu verzögern. Die AEROSUISSE schlägt vor, dass der Bund für die Kompensation von Fruchtfolgeflächen verantwortlich ist, welche durch nationale Infrastrukturen verdrängt werden. Der Bund sorgt dafür, dass die für die Luftfahrtinfrastruktur notwendigen Flächen in erster Linie in Kantonen kompensiert werden, welche diese Kompensation gegen eine entsprechende Geldleistung übernehmen können. Lässt sich auf dieser freiwilligen Basis keine geeignete Ersatzfläche finden, kann der Bund einen Kanton zur Übernahme des Kontingents verpflichten oder notfalls das Gesamtkontingent der Schweiz kürzen. Die Entlastung der Kantone mit Infrastrukturen im nationalen Interesse ist gerechtfertigt, da diese in der Regel viel Fläche beanspruchen und mehrheitlich in den wirtschaftlichen Zentren des Landes mit entsprechendem Flächendruck bestehen, gebaut oder weiterentwickelt werden.

Zusammenfassend beantragt die AEROSUISSE gestützt auf diese Erwägungen und der Koordinationspflicht zwischen den Sachplänen Militär und Infrastruktur Luftfahrt den Sachplan FFF wie folgt anzupassen:

1. Innerhalb des Perimeters von festgelegten Sachplänen für Infrastrukturen von nationalem Interesse werden keine Fruchtfolgeflächen ausgeschieden. Bestehende Fruchtfolgeflächen innerhalb dieser Perimeter werden nicht mehr als Fruchtfolgeflächen geführt und vom bestehenden Kantonskontingent abgezogen.
2. Kantone dürfen Fruchtfolgeflächen abtauschen, wenn sich gegenüber den Vorgaben im einen Kanton ein Unterbestand abzeichnet, während ein anderer Kanton ausreichende Reserven hat.
3. Verdrängt eine Infrastruktur von nationalem Interesse bestehende FFF oder ist eine gesetzlich geforderte Ökokompensation mangels Alternativflächen nur auf FFF möglich, ist der Bund für die nötigen Fruchtfolgeersatzflächen verantwortlich (Bundeskontingent). Er kann die entsprechenden Flächen frei den Kantonen zuteilen und diese dafür entschädigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Der Geschäftsführer:


 Philip Kristensen